



## An die Eltern der 5. Klassen

Sehr geehrte Eltern,

bei der Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler ist die jeweilige Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den so genannten „Waffenerlass“ – **siehe Rückseite** – zur Kenntnis zu bringen.

Bitte lesen Sie den Erlass und bescheinigen Sie die Kenntnisnahme auf dem unteren Abschnitt mit Ihrer Unterschrift. Diesen Abschnitt geben Sie bitte Ihrem Kind wieder mit zur Schule.

Mit freundlichen Grüßen

R. Kopplin (Realschulrektor)

-----bitte hier abtrennen-----

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Schülers/ der Schülerin)

\_\_\_\_\_  
(Klasse)

Ich bescheinige mit meiner Unterschrift, dass ich von dem Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen“ und der Schul- und Hofordnung der Realschule Emlichheim Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Schülers/der Schülerin)

## **Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen**

Bezug: Erl. V. 29.06.1977 (SVBl. S. 180), geändert durch RdErl. v. 15.01.2004 (SVBl. S. 133)

1. Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes oder fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungs-berechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.